

GESTALTUNGSSATZUNG

STADTKERNGEBIET

DER STADT

GNOIEN

Zum Schutz und zur zukünftigen Gestaltung des Stadtbildes der historischen Innenstadt der Stadt Gnoien, das von besonderer geschichtlicher, architektonischer Bedeutung ist, wird auf Grund des § 86, Abs. 1 und 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. 4. 1994 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg - Vorpommern ausgegeben in Schwerin am 29. April 1994 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3 nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Gnoien vom 7.11.1994 und 03.04.1995 und mit Genehmigung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg - Vorpommern vom 16.08.1995 folgende Gestaltungssatzung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Anforderungen

II Städtebauliche Einordnung

- § 3 Abmessungen der Gebäude
- § 4 Bauflucht und Gebäudestellung

III Dächer

- § 5 Dachform und Dachneigung
- § 6 Dacheindeckung/Dachentwässerung
- § 7 Dachüberstände
- § 8 Dachaufbauten

IV Fassaden

- § 9 Oberflächen und Verkleidungen
- § 10 Plastizität der Fassaden
- § 11 Putzfassaden
- § 12 Sichtmauerwerksfassaden
- § 13 Fachwerkfassaden
- § 14 Öffnungen in der Fassade

V Fenster, Türen, Tore

- § 15 Gliederung der Fensterflächen
- § 16 Türen und Tore
- § 17 Schaufenster
- § 18 Fensterläden und Markisen

VI Zusätzliche Anforderungen

- § 19 Garagen und Nebengebäude
- § 20 Einfriedungen, Stützmauern und Vorgärten
- § 21 Außenantennen, Parabolantennen und andere technische Anlagen

VII Werbeanlagen

- § 22 Werbeanlagen

VIII Schlußbestimmungen

- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan (Anlage zur Gestaltungssatzung) dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich beinhaltet Zonen, für die zusätzlich besondere Festlegungen gelten.
- (3) Die Satzung gilt für Um-, Erweiterungs- und Neubauten und sonstige Veränderungen der äußeren Gestaltung der Gebäude sowie für Werbeanlagen.
- (4) Die Festlegungen beziehen sich auf bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind.
- (5) Als öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung gelten Straßen, öffentliche Wege und Plätze, auch wenn diese außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung liegen.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

- (1) Neubauten und bauliche Veränderungen müssen sich insbesondere hinsichtlich der
- Merkmale der städtebauliche Einordnung,
 - Gebäude- und Dachform,
 - Größe und Proportionen,
 - Dachaufbauten,
 - Ausbildung der Fassadenflächen mit ihren Öffnungen und ihrer Plastizität sowie der
 - Oberflächenwirkung in Struktur und Farbe

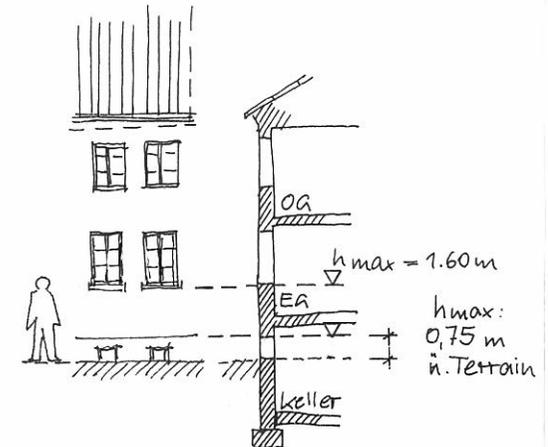
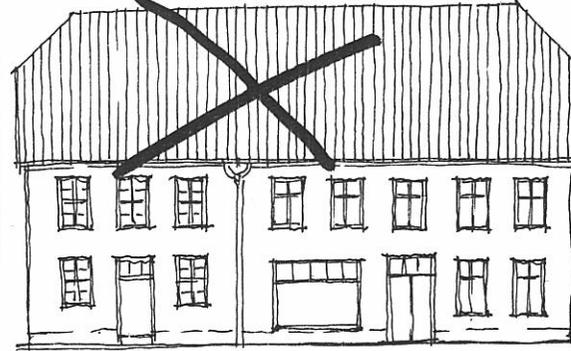
so in das Erscheinungsbild des Gestaltungsbereiches einfügen, daß dessen gestalterische Individualität und Vielfalt erhalten wird.

§ 3 Abmessungen der Gebäude

- (1) Benachbarte Gebäude dürfen gestalterisch weder in der Fassaden- noch in der Dachfläche zusammengezogen werden. Fassadenwiederholungen sollen ausgeschlossen werden.
- (2) Trauf- und Firsthöhen benachbarter Gebäude mit gleicher Geschoßzahl müssen um mindestens 0,2 m und höchstens 1,5 m voneinander abweichen.
- (3) Die Höheneinordnung eines Neubaus muß so erfolgen, daß die Sohlbankhöhe der Erdgeschoßfenster nicht mehr als 1,60 m über Terrain beträgt und die Sockellinie nicht höher als 0,75 m über Terrain liegt. Bei geneigtem Terrain gelten die vorgeschriebenen Höhen als Mittel.
- (4) Die Breite benachbarter Gebäude soll unterschiedlich sein.
- (5) Die Breite eines Gebäudes soll höchstens 20 m betragen. Neubauten, die diese Baubreiten überschreiten, sind in Abschnitte zu unterteilen und die Abschnitte als benachbarte Gebäude im Sinne von Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen zu behandeln.

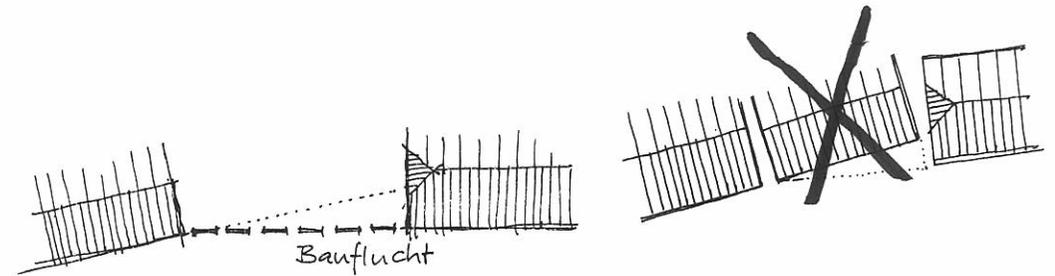


Nicht im Sinne der Satzung:
Zusammenziehen von Dach- u. Fassadenflächen

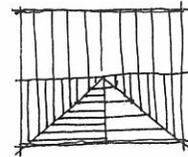


§ 4 Bauflicht und Gebäudestellung

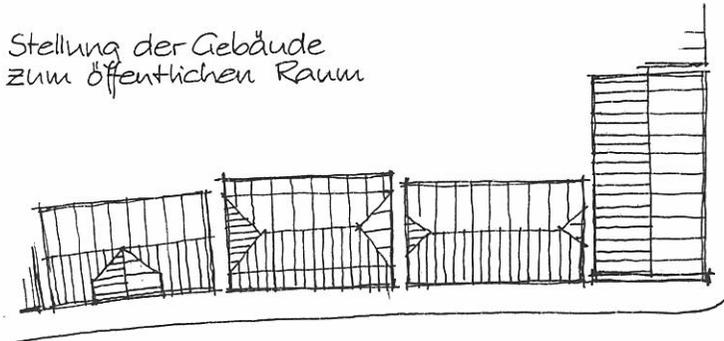
- (1) Die vorhandene vordere Bauflicht ist einzuhalten. Die Einordnung in die jeweilige Bauflicht hat ohne Versprünge oder Versätze zu erfolgen.
- (2) Bei Um-, Erweiterungs- und Neubauten dürfen nur
 - die traufständige Stellung,
 - die giebelständige Stellung,
 - Eckgebäude mit über Eck verlaufender Trauf- und Firstlinie,
 - Eckgebäude in Traufstellung zum einen und Giebelstellung zum jeweils anderen Straßen- oder Platzraum zur Anwendung kommen.



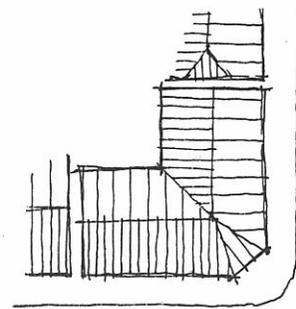
Stellung der Gebäude zum öffentlichen Raum



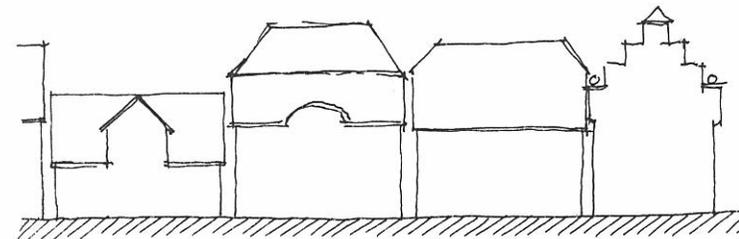
Giebelstellung als Nebendach



Traufstellung



Giebelstellung



Eckgebäude mit unlaufender Trauf- und Firstlinie



Foto Zorn



§ 5 Dachform und Dachneigung

(1) Folgende Dachtypen sind im Geltungsbereich dieser Satzung auszuführen:

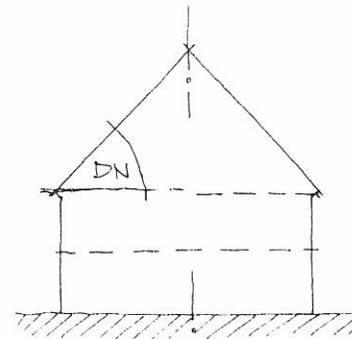
- Satteldach
- Walm- und Krüppelwalmdach
- Mansarddach

(2) Bei Neubau oder Veränderung vorhandener Dachkonstruktionen sind die Dächer nach nachfolgenden Merkmalen auszubilden:

- Satteldächer, Walm- und Krüppelwalmdächer müssen eine Dachneigung in der Randzone des Geltungsbereiches von 40° bis 50° und im übrigen Bereich von 25° bis 50° bei einer symmetrischen Ausbildung im Querschnitt aufweisen. Diese Dächer können auch mit Drempelkonstruktion ausgeführt werden.
Eingeschossige Gebäude sind generell mit einer steilen Dachneigung (40°-50°) auszuführen.

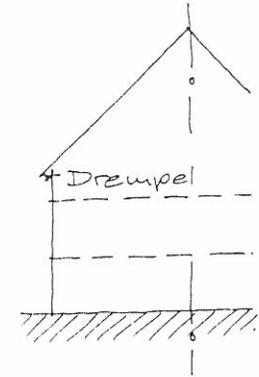
- Mansarddächer müssen eine Neigung von 60° bis 70° im unteren Bereich und von 30° bis 50° im oberen Bereich, bei symmetrischer Ausbildung im Querschnitt aufweisen. Mansarddächer können auch als Walmdächer ausgeführt ausgeführt.

(3) Die Firstlänge eines Walmdaches muß mindestens die Hälfte der zugehörigen Fassadenbreite betragen.



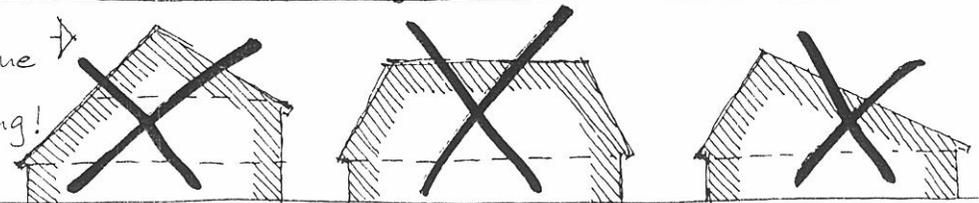
Sattel-, Walm-,
Krüppelwalmdächer:

Dachneigung (DN)
Randzone und ein-
geschossige Gebäude:
40°-50°
Im übrigen Bereich:
25°-50°



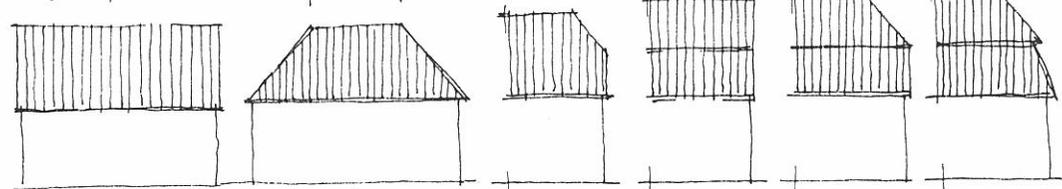
Symmetrische
Dachausbildung!

Nicht
im Sinne
der
Satzung!



Dachformen:

$\geq b/2$

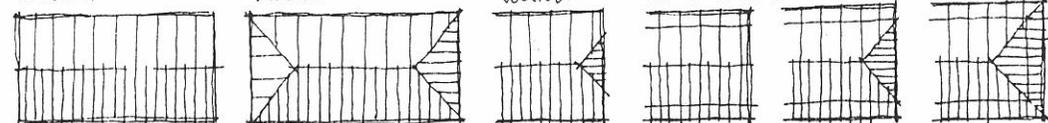


Sattel-

Walm-

Krüppel-
walm-

Mansarddach



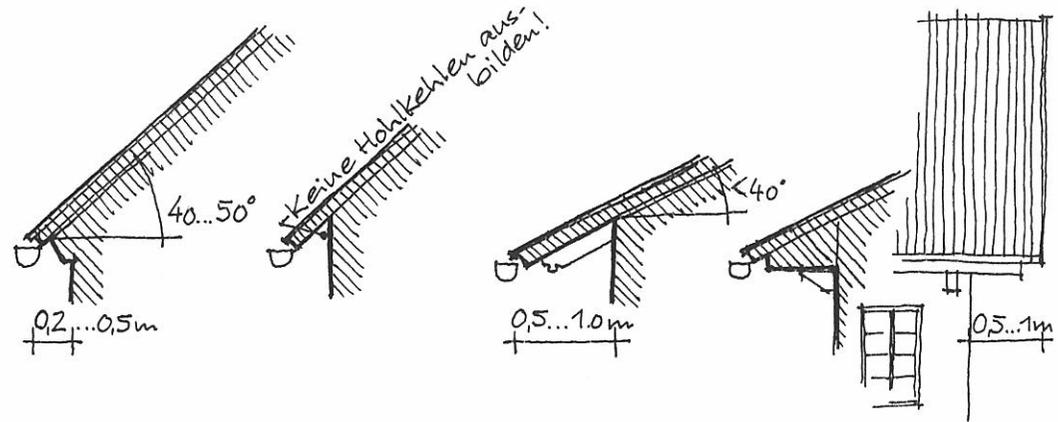
§ 6 Dacheindeckung/Dachentwässerung

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind nur Dachziegel oder Betondachsteine zu verwenden.
- (2) Der zulässige Farbbereich ist rot bis rotbraun und rotviolett. Engobiertes oder glasiertes Bedachungsmaterial ist unzulässig.
- (3) Die Farbe der Dachrinnen und Regenfallrohre muß der Farbe der Fassade oder der Gliederungselemente entsprechen. Kupfer- und Zinkblech können ohne Farbbehandlung verwendet werden.

Im Geltungsbereich der Satzung sind vereinzelt auch Schieferdächer anzutreffen, bzw. Dächer, deren Originaleindeckung aus Schieferplatten bestand. Diese Dächer sollen als Besonderheit erhalten bleiben. Bei bereits ungedeckten Dächern sollte über die jeweilige Neueindeckung, Schiefer oder Ziegel, unter Einbeziehung der Denkmalpflegebehörde entschieden werden.

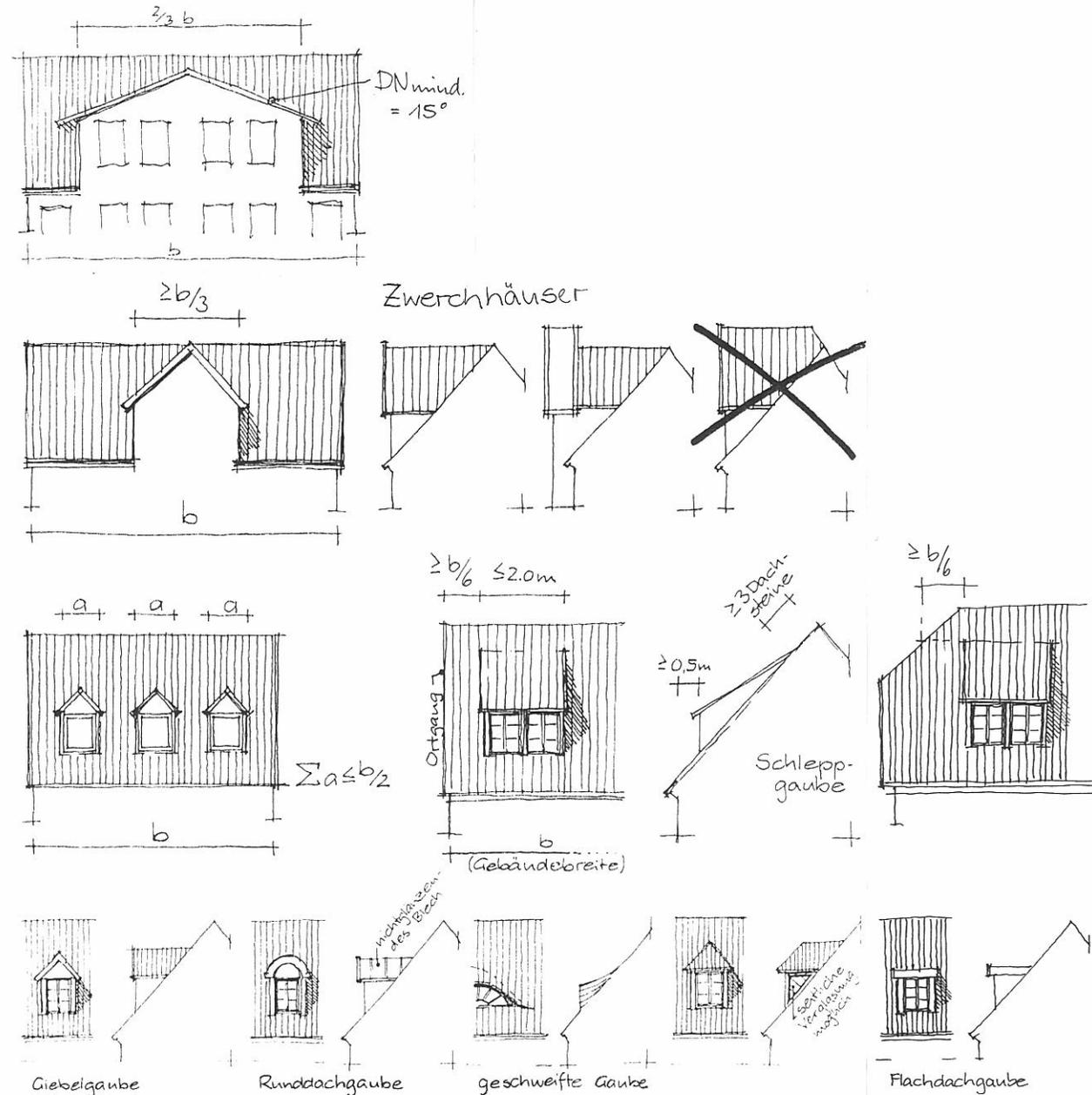
§ 7 Dachüberstände

- (1) Der Dachüberstand ohne Berücksichtigung der Dachrinne hat bei einer Dachneigung von 40° bis 50° 0,2 bis 0,5 m zu betragen. Dabei ist die Ausbildung eines Traufgesimses vorgeschrieben.
- (2) Bei flacher geneigten Dächern ist ein Dachüberstand von 0,5 bis 1,0 m an Traufe und Giebel auszubilden.



§ 8 Dachaufbauten

- (1) Die Ausbildung von Zwerchhäusern ist zulässig. Die Breite eines Zwerchhauses darf höchstens $\frac{2}{3}$ der zugehörigen Fassadenbreite betragen. Dachneigung und -eindeckung des Zwerchhauses sollen der des Hauptdaches gleichen. Bei einer Zwerchgiebelbreite von etwa $\frac{2}{3}$ der Fassadenbreite dürfen flachere Dachneigungen, mindestens jedoch 15° und ebene Blech-, Bahnen- oder Schindeldeckungen gewählt werden.
- (2) Nur folgende Gaubenformen sind zulässig, je Dachseite jedoch nur Gauben eines Types:
 - Schleppgauben
 - Giebelgauben
 - Runddachgauben
 - geschweifte Gauben
 - Walmdachgauben
 - Flachdachgauben
- (3) Die Breite einer Dachgaube darf höchstens 2 m betragen. Die Summe der Breiten aller Dachgauben auf einer Gebäudeseite darf nicht größer sein als die halbe zugehörige Fassadenbreite. Der Abstand der Gauben zum Ortgang muß mindestens $\frac{1}{6}$ der zugehörigen Fassadenbreite betragen. Bei Walmdächern ist dieser Abstand, gemessen an der engsten Stelle, zum Grat des Walmes einzuhalten.
- (4) Die Vorderkante einer Gaube muß mindestens 0,5 m hinter der Fassadenfläche des darunterliegenden Geschosses zurückstehen. Der Abstand zwischen Dachfirst und Einbindung des Daches einer Gaube muß mindestens 3 Ziegeln betragen.
- (5) Für die Eindeckung von Gaubendächern sind nur das Material des zugehörigen Hauptdaches oder ebene, nichtglänzende Bleche zulässig. Die Dachneigung von Gauben mit Sattel- oder Walmdach soll der Dachneigung des jeweiligen Hauptdaches entsprechen.
- (6) Senkrechte Seitenflächen von Dachgauben dürfen nur mit dem Bedachungsmaterial, Holz, nichtglänzendem Metall oder Schiefer verkleidet werden. Holz ist mit nichtglänzender Farbe oder Lasur in einem dunklen Mischton der Dachfarbigkeit zu behandeln. Zulässig ist auch eine Verglasung der Seitenflächen.

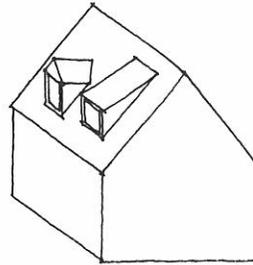


Satzung

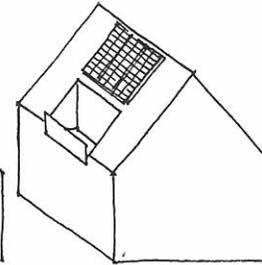
Erläuterungen

- (7) An Dachflächen, die den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind, sind Dachflächenfenster mit einer Größe von mehr als 0,6 m Breite und 0,9 m Höhe sowie Glasdachflächen und Sonnenkollektoren nicht zulässig.
- (8) Dachbalkone, Staffelgeschosse und Dacheinschnitte dürfen in den von der öffentlichen Verkehrsfläche einsehbaren Dach- und Fassadenflächen nicht angeordnet werden.
- (9) Technisch notwendige Dachaufbauten, wie Schornsteine, Entlüftungsrohre, Laufstege und dergleichen sowie Rahmen von zulässigen Dachflächenfenstern sind im Farbton der Dachdeckung nichtglänzend vorzusehen. Zink- und Kupferbleche können in der Materialfarbe eingebaut werden.

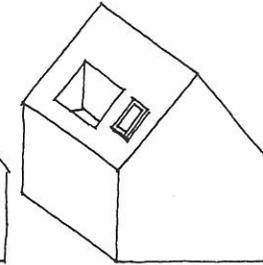
Unzulässig:



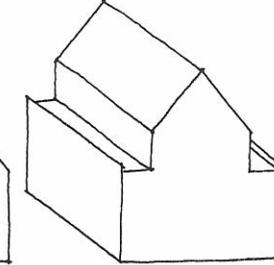
Verschiedene Gauben auf einer Dachseite



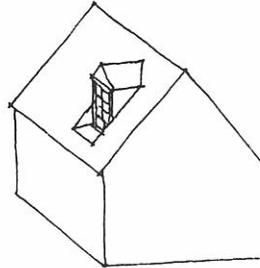
Dachbalkone / Sonnenkollektoren



Dacheinschnitte / Dachflächenfenster
 $> b = 0,6$
 $h = 0,9$



Staffelgeschosse



Gaube mit Dacheinschnitt

§ 9 Oberflächen und Verkleidungen

- (1) Oberflächen von Fassaden müssen aus Ziegelsichtmauerwerk, Putz oder Holzfachwerk ausgeführt werden.
- (2) Glänzende Oberflächen und glänzende Anstriche sind nicht zulässig. Ausgenommen davon sind glasierte Ziegel, die als Ziervbände innerhalb von Fassaden aus Sichtmauerwerk eingebaut sind.
- (3) Im Sockelbereich sind nur Findlingsstein-, Klinker- und Putzoberflächen zulässig.
- (4) Eingangsstufen dürfen nur aus quaderförmigem, granartigem Naturstein oder gleichartigem Kunststeinmaterial gefertigt sein, deren Oberflächen nicht glänzend geschliffen oder bunt sein dürfen. Ebenfalls zugelassen sind aus gebrannten Ziegeln gesetzte Stufen.

§ 10 Plastizität der Fassaden

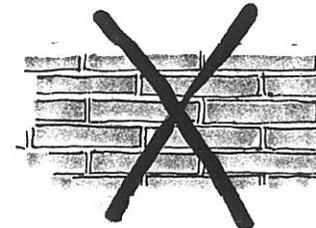
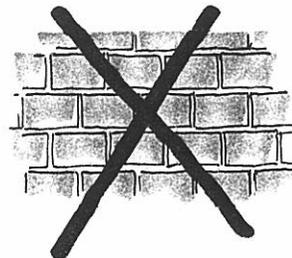
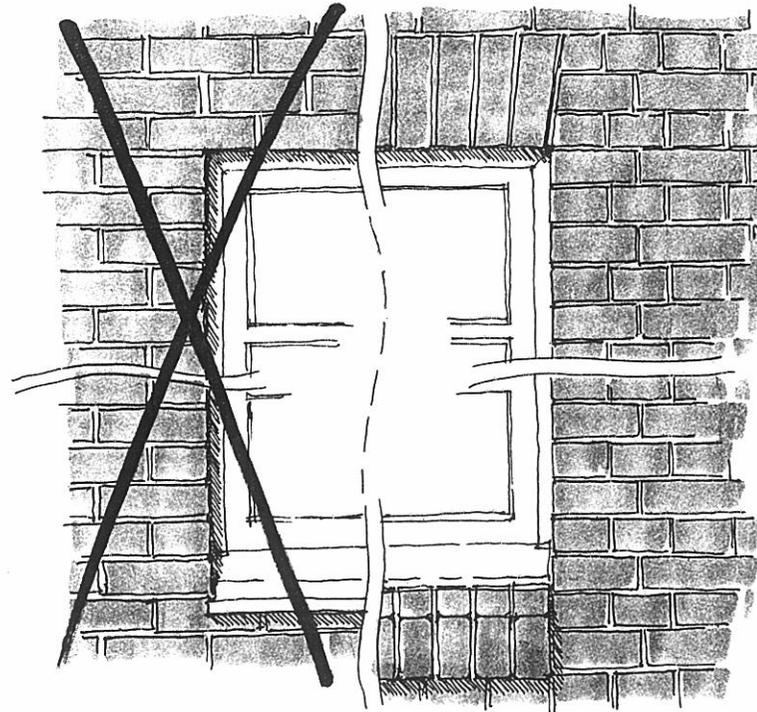
- (1) Plastische Gliederungselemente wie Gesimse, Einschnitte, Vor- und Rücksprünge dürfen insgesamt in einem Tiefenbereich von 0,4 m vor- und zurückspringen.
- (2) Erker und Balkone sind nur im Obergeschoß und nur an folgenden öffentlichen Verkehrsflächen zulässig:
 - Friedenstraße
 - Markt
 - Teterower Straße
 - Heegerstraße zwischen Vogelsang und Kirchplatz
 - Schulstraße zwischen Vogelsang und Teterower Straße
 - Am Kirchplatz
- (3) Erker und Balkone dürfen eine Breite von 3,0 m und eine Auskragung von 0,8 m nicht überschreiten.
- (4) Es sind höchstens 2 Erker oder Balkone je Gebäude zulässig.

§ 11 Putzfassaden

- (1) Putz ist als ungemusterter Glattputz herzustellen, der plastische Gliederungen erhalten kann.
- (2) Putz kann eingefärbt oder farbig überstrichen werden. Die Farbtöne sind in Anlehnung an die RAL-Farben
1000 (Grünbeige),
1001 (Beige),
1002 (Sandgelb),
1013 (Perlweiß),
1014 (Elfenbein),
1015 (Hellelfenbein),
1020 (Olivgelb),
6019 (Weißgrün),
7032 (Kieselgrau),
7035 (Lichtgrau),
7038 (Achatgrau) und
7044 (Seidengrau) auszuführen.
- (3) Der Fassadengrundton muß auf der Gesamtfläche der Fassade einheitlich sein. Plastische Gliederungselemente und Sockelflächen dürfen mit helleren oder dunkleren Abstufungen der Fassadenfarbe getönt werden.

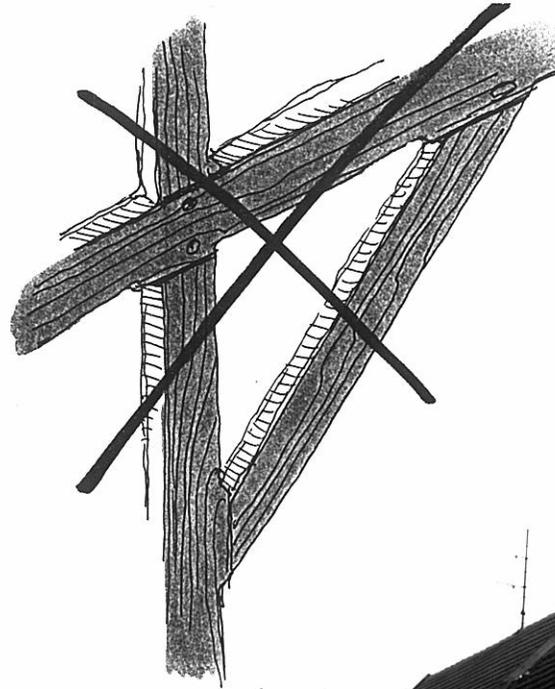
§ 12 Sichtmauerwerksfassaden

- (1) Fassadenoberflächen aus Sichtmauerwerk dürfen nur in roten bis rotbraunen/rotvioletten Farbtönen und im normalen Ziegelformat ausgeführt werden.
- (2) Sichtmauerwerk ist oberflächenbündig oder hohlkehlig in der Farbe hellen Kalkmörtels bis mittelgrau zu verfugen.
- (3) Bei Instandhaltungsarbeiten und Veränderungen von Fassadenteilflächen soll das vorhandene Mauerwerk in gleichem Format und in gleicher Farbigkeit ergänzt werden.
- (4) Mauerwerk kann geschlämmt werden.



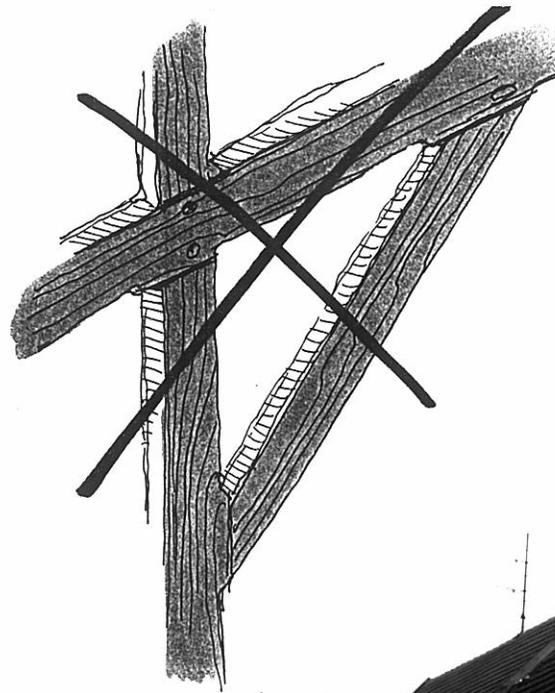
§ 13 Fachwerkfassaden

- (1) Die Gefache in Fachwerkfassaden können als Sichtmauerwerk ausgeführt werden oder einen geglätteten Putz erhalten. Die Gefache sind oberflächenbündig mit den Fachwerkhölzern auszuführen.
- (2) Die Fachwerkhölzer dürfen nur in der Eigenfarbe des Holzes oder deren dunkleren Tönen farbig abgesetzt werden.
Es ist auch zulässig, das Fachwerkholz in der Farbe der Ausfachungen zu überstreichen.
- (3) Giebel dürfen verschalt werden. Zulässig sind dafür ausschließlich Brettschalungen, Schieferplatten oder das Dachmaterial des Gebäudes.



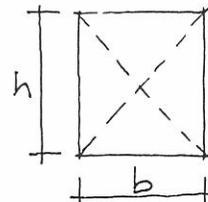
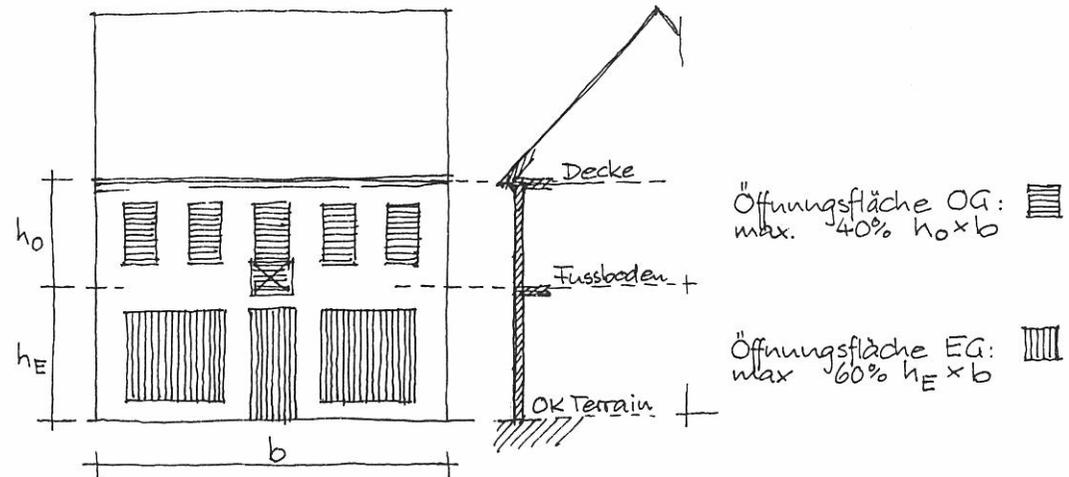
§ 13 Fachwerkfassaden

- (1) Die Gefache in Fachwerkfassaden können als Sichtmauerwerk ausgeführt werden oder einen geglätteten Putz erhalten. Die Gefache sind oberflächenbündig mit den Fachwerkhölzern auszuführen.
- (2) Die Fachwerkhölzer dürfen nur in der Eigenfarbe des Holzes oder deren dunkleren Tönen farbig abgesetzt werden.
Es ist auch zulässig, das Fachwerkholz in der Farbe der Ausfachungen zu überstreichen.
- (3) Giebel dürfen verschalt werden. Zulässig sind dafür ausschließlich Brettschalungen, Schieferplatten oder das Dachmaterial des Gebäudes.

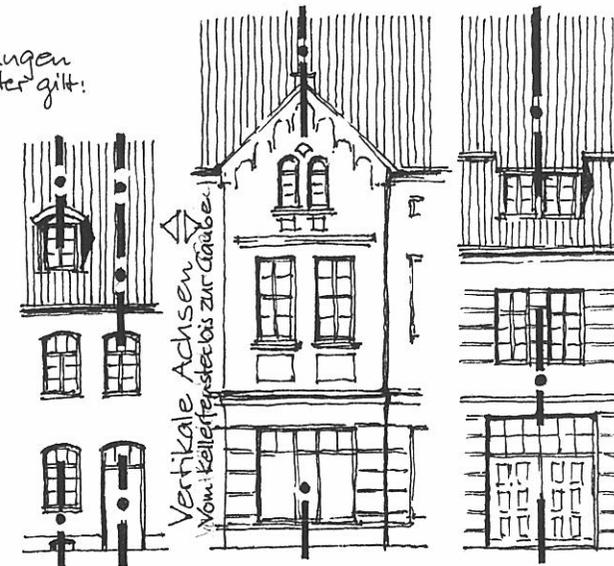
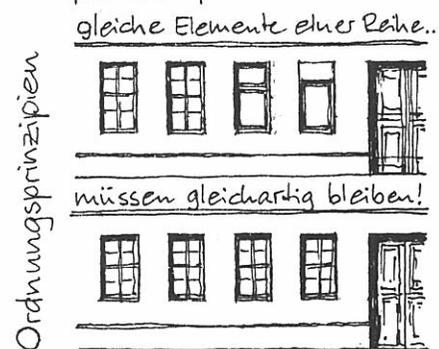


§ 14 Öffnungen in der Fassade

- (1) Die Fassaden müssen als Lochfassaden ausgebildet werden. Jedes Geschöß ist durch Öffnungen zu untergliedern. Fensteröffnungen müssen in horizontaler Richtung und in vertikalen Achsen zueinander geordnet sein.
- (2) Im Obergeschoß muß der Wandanteil mindestens 60 % der Obergeschoßfassadenfläche betragen. Im Erdgeschoß muß der Wandanteil mindestens 40 % der Erdgeschoßfassadenfläche betragen.
- (3) Für Öffnungen, ausgenommen für Schaufenster, sind nur stehende Formate zulässig.
- (4) Fensteröffnungen müssen allseitig von Wandflächen umgeben sein. Der Sockel unter Schaufenstern muß mindestens 0,3 m hoch sein.
- (5) Glasbausteine dürfen in Fassadenöffnungen nicht eingebaut werden.

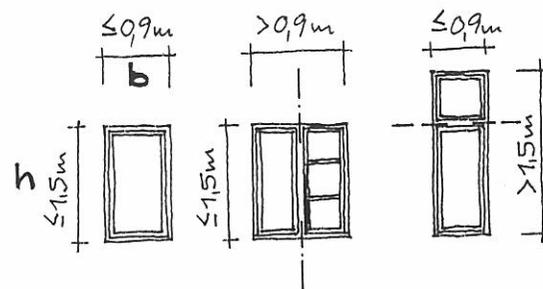


Für Fassadenöffnungen
ausser Schaufenster gilt:
 $h > b$



§ 15 Gliederung der Fensterflächen

- (1) Fenster sollen durch Pfosten, Kämpfer und Sprossen gegliedert werden.
- (2) Fenster in einer lichten Öffnung breiter als 0,9 m müssen wie zwei- bzw. mehrflügelige Fenster vertikal symmetrisch geteilt werden. Die Teilung darf nicht durch zwischen den Glasscheiben liegende Sprossen erfolgen.
- (3) Fenster in einer lichten Öffnung höher als 1,5 m sind mit einem mittigen oder oberen Kämpfer zu versehen.

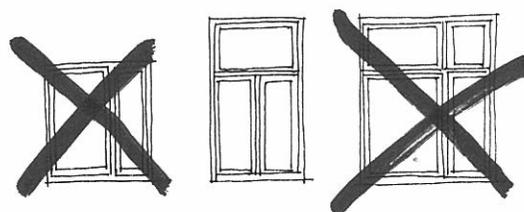
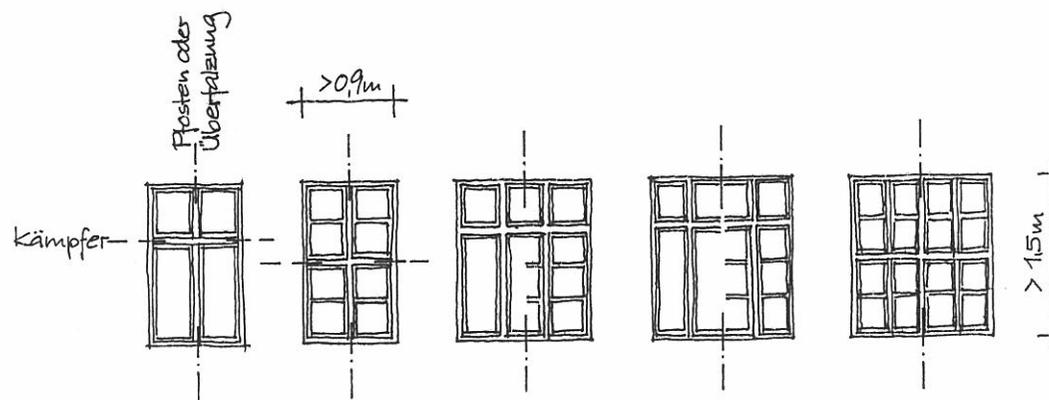


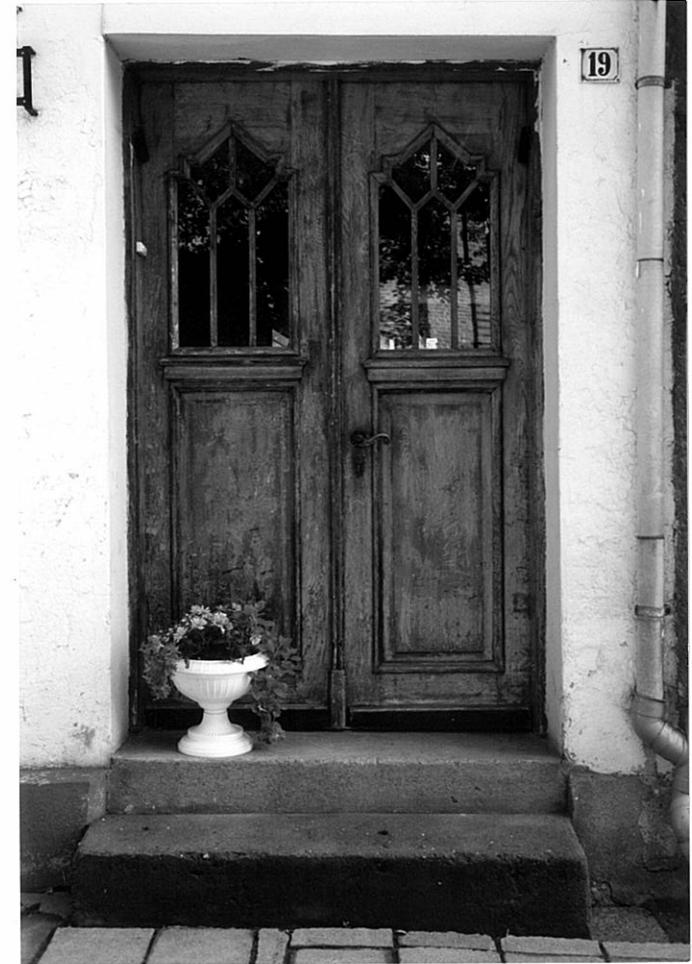
Teilungsvorschrift Fenster:

$h > 1,5\text{m}$ → Horizontalteilung durch Kämpfer

$b > 0,9\text{m}$ → Ausbildung 2- oder mehrflügeliger Fenster

Darüber hinaus gehende Sprossenteilung ist erwünscht.

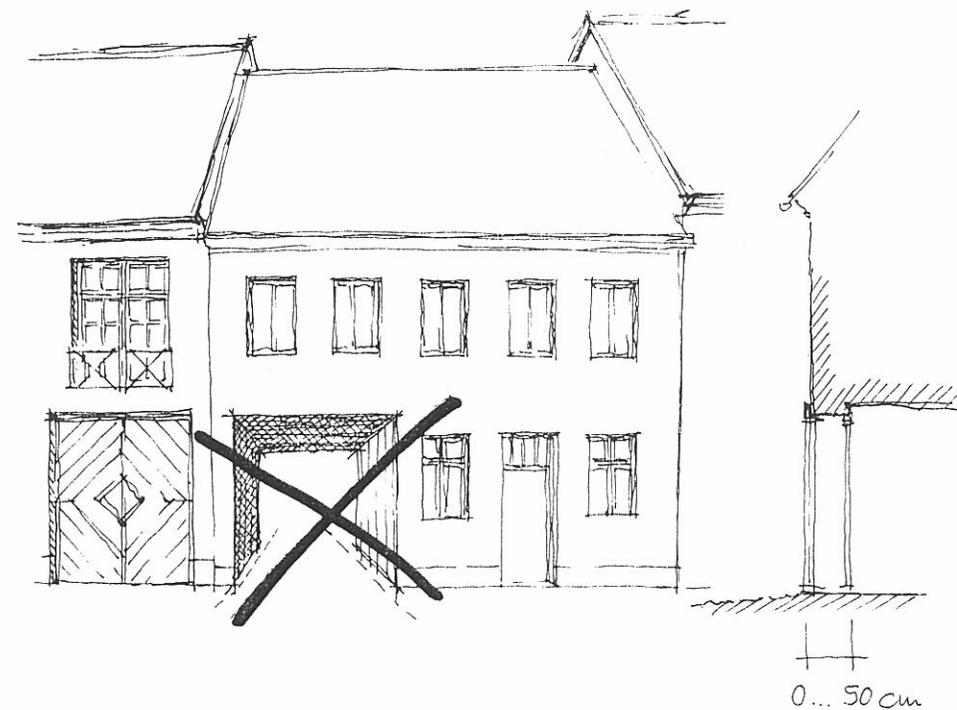
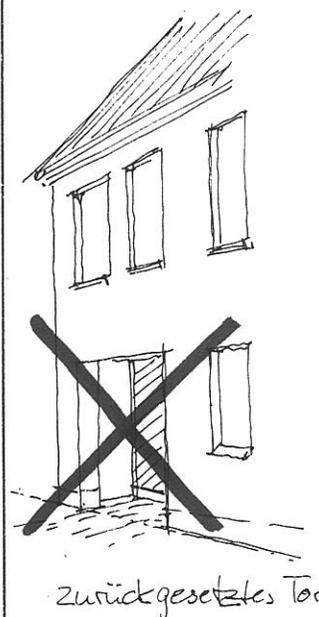




V. Fenster, Türen, Tore

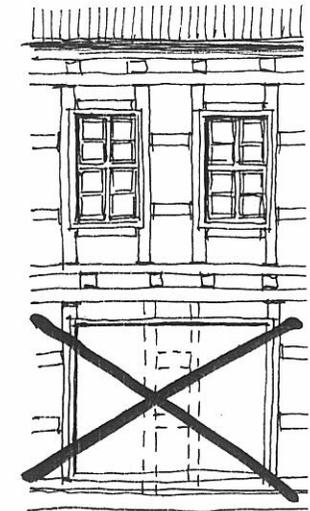
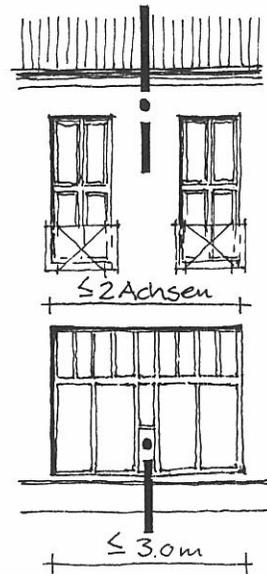
§ 16 Türen und Tore

- (1) Türen in lichten Öffnungen breiter als 1,2 m sind wie zwei- oder mehrflügelige Türen auszubilden, die eine symmetrische Gestaltung aufweisen müssen. Türöffnungen können oberhalb eines Kämpfers eine Verglasung erhalten.
- (2) Unzulässig sind Ganzglastüren, Türen mit metallischen Oberflächen sowie spiegelnde Verglasungen.
- (3) Türen sind mit einer 30 - 50 cm tiefen Außenleibung einzubauen. In Fachwerkfassaden darf dieses Maß unterschritten werden.
- (4) Gebäudedurchfahrten und Grundstücksauffahrten sind mit Toren zu versehen.
- (5) Toranlagen in Gebäudedurchfahrten müssen die Fassadenöffnung vollflächig schließen. Tore müssen eine Holzoberfläche aufweisen. 25 % der Torflächen dürfen verglast werden. Toröffnungen können oberhalb eines Kämpfers eine Verglasung erhalten. Zwei- und mehrflügelige Tore sind symmetrisch zu teilen.
- (6) Tore sind oberflächenbündig oder mit einer bis zu 50 cm tiefen äußeren Leibung einzubauen.

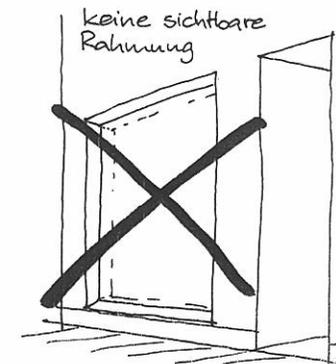


§ 17 Schaufenster

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig.
- (2) Die Breite von Schaufensteröffnungen darf höchstens die Breite zweier darüberliegender Fenster einschließlich des dazwischenliegenden Pfeilers betragen, jedoch nicht mehr als 3,0 m. Bei Fachwerkfassaden muß die Schaufensterbreite sich dem Fachwerk bezüglich der vorhandenen Gefache anpassen.
- (3) Schaufenster dürfen nicht über die Fassadenflucht hinaustreten und nicht tiefer als einen halben Stein dahinter liegen.
- (4) Schaufenster müssen eine sichtbare Rahmung erhalten. Metallische Oberflächen und spiegelnde Verglasungen sind unzulässig.

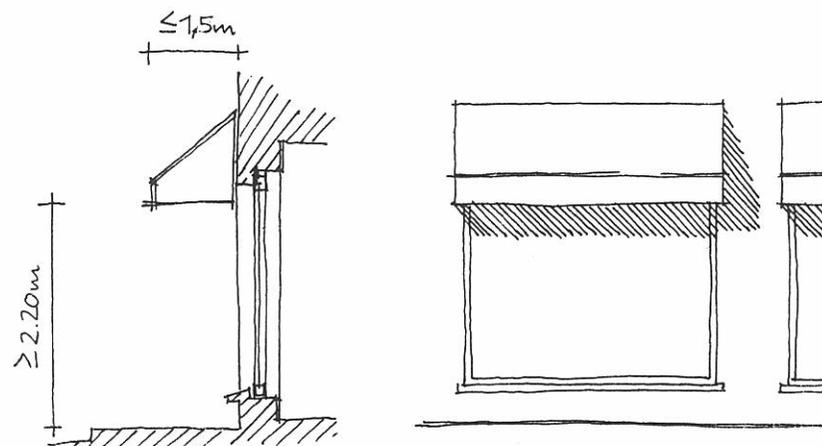
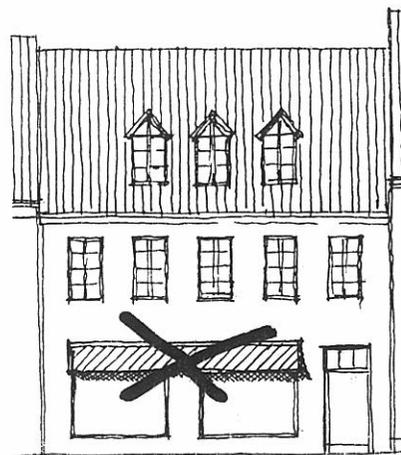


Schaufenster sollen sich in die Gliederung der dazugehörigen Fassade einfügen. Schaufensteröffnungen sollen in kleinere Glasflächen untergliedert werden, die die Proportionen und Gliederungen der Fassadengestaltung aufnehmen.



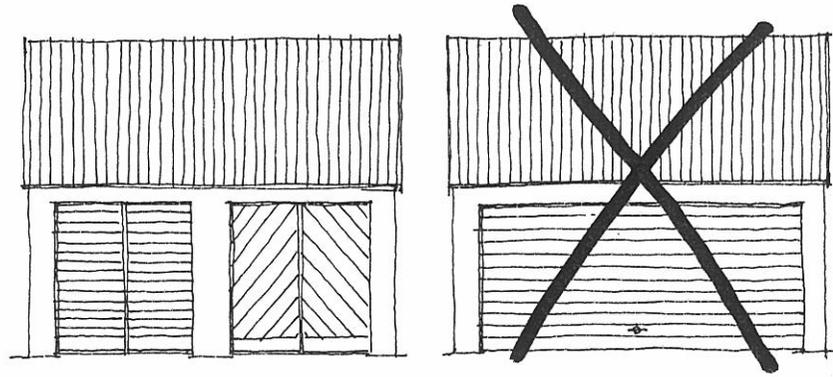
§ 18 Fensterläden und Markisen

- (1) Fensterläden sind als zweiflügelige Drehflügelkonstruktionen auszuführen.
- (2) Rolläden sind nur zulässig, wenn Rolladenkästen von außen nicht sichtbar und Führungsschienen in der Leibung versenkt eingebaut werden.
- (3) Markisen sind nur für Schaufenster zulässig und dürfen jeweils nur über ein Fenster reichen. Sie dürfen eine Ausladung von höchstens 1,5 m haben. Die lichte Durchgangshöhe muß mindestens 2,25 m betragen.



§ 19 Garagen und Nebengebäude

- (1) Garagen und Nebengebäude sollen sich hinsichtlich Dachform und Fassadenoberfläche dem jeweiligen Hauptgebäude angleichen.
- (2) Für jeden Garagenstellplatz soll ein eigenständiges Tor vorgesehen werden.



§ 20 Einfriedungen und Stützmauern

- (1) Die Höhe von Grundstückseinfriedungen muß 1,5 - 2,0 m betragen. Zulässig sind nur Mauern aus Findlingsmauerwerk, Sichtmauerwerk oder mit Putzoberflächen sowie geschlossene Bretterzäune.
- (2) Bewuchs ist zulässig.
- (3) Die Ansichtsflächen von Stützmauern dürfen nur aus Findlingssteinen und/oder Klinkersteinen gefertigt sein.

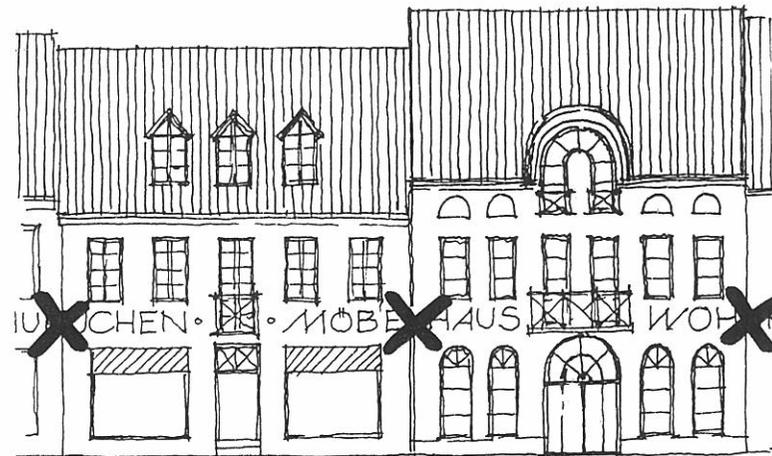


§ 21 Außenantennen, Parabolantennen und andere technische Anlagen

- (1) Außenantennen und Parabolantennen dürfen nur an den von öffentlichen Flächen abgewandten Gebäudeteilen angebracht werden.
- (2) Antennenkabel und andere technische Leitungen dürfen oberhalb des Sockels nicht sichtbar an den Außenfassaden der Gebäude verlegt werden.

§ 22 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen dürfen nur innerhalb der Erdgeschoßfassadenfläche sowie bis 0,2 m unterhalb der Fensterbrüstungen des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- (2) Beschriftungen dürfen nur als Einzelbuchstaben auf die Fassade aufgebracht werden. Zeichen, Schilder oder Kästen dürfen eine Größe von 0,5 m² nicht überschreiten.
- (3) Die Gesamtfläche der Werbeanlage darf höchstens 5 % der unter Absatz 1 genannten Fläche in Anspruch nehmen. Als Fläche der Werbeanlagen gilt dabei das sie umschreibende Rechteck. Auskragungen von Schildern dürfen höchstens 0,6 m betragen.
- (4) Werbeanlagen müssen zu Hauskanten mindestens 0,5 m Abstand wahren.
- (5) Werbeanlagen benachbarter Gebäude dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit verbunden werden.
- (6) Blink- oder Wechsellichtwerbeanlagen oder bewegliche Werbung dürfen nicht angebracht werden.
- (7) Für Werbeanlagen dürfen Tagesleuchtfarben analog der Farbreihe RAL in den Farbtönen
 - 1026 (Leuchtgelb),
 - 2005 (Leuchtorange),
 - 2007 (Leuchthellorange),
 - 3024 (Leuchtrot),
 - 3026 (Leuchthellrot) sowie Reflexfarben analog der Farbreihe RAL F 7 nicht verwendet werden.



§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 84, Abs. 1 Punkt 1 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern, wer

- (1) entgegen den im § 5, Abs. 2 enthaltenen Festlegungen die Dachneigung oder Dachform nicht einhält,
- (2) entgegen § 6, Abs. 1 nicht Dachziegel oder Dachsteine in der in § 6, Abs. 2 festgelegten Farbe zur Dacheindeckung verwendet,
- (3) entgegen § 8, Abs. 7 an Dachflächen, die öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind, Dachflächenfenster mit einer Größe von mehr als 0,6 m Breite und 0,9 m Höhe, Glasdachflächen oder Sonnenkollektoren einbaut.
- (4) entgegen § 8, Abs. 8 Dachbalkone, Dacheinschnitte oder Staffelgeschosse baut,
- (5) Fassadenoberflächen entgegen den in § 9, Absätze 1 und 3 enthaltenen Festlegungen ausführt,
- (6) entgegen § 9, Abs. 2 auf die Fassade glänzende Oberflächen oder Anstriche aufbringt,
- (7) Rolläden entgegen den in § 18, Abs. 2 enthaltenen Festlegungen einbaut,
- (8) entgegen § 22, Abs. 2 Werbeanlagen als Zeichen, Kästen oder Schilder, deren Größe 0,5 m² überschreitet, anbaut,
- (9) entgegen § 22, Abs. 6 Blink- und Wechsellichtwerbeanlagen oder bewegliche Werbung installiert, oder
- (10) entgegen § 22, Abs. 7 die genannten Tagesleuchtfarben oder Reflexfarben für Werbeanlagen verwendet.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gnoien,